

RS Vwgh 1989/5/18 88/06/0213

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1989

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Tir 1978 §44 Abs2;

BauO Tir 1978 §47;

BauRallg;

VVG §11 Abs1;

Rechtssatz

Auch bei zum Abbruch bestimmter Baulichkeiten können Sanierungsmaßnahmen angeordnet werden (Hinweis auf E 15.3.1963, 1479/60), wobei die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nicht aufzugreifen ist (Hinweis E 23.11.1962, 0736/62). Bei notstandpolizeilichen Maßnahmen muss es der Verpflichtete hinnehmen, wenn die Kosten der für die Durchführung der erforderlichen und auch tatsächlich verrichteten Arbeiten höher sind, als sie bei Durchführung der Arbeiten ohne behördliches Dazwischenreten gewesen wäre (Hinweis auf E 28.1.1958, 0816/56).

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Baugebrechen Instandhaltungspflicht Instandsetzungspflicht
BauRallg9/3 Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988060213.X01

Im RIS seit

13.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>